

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. MÄRZ 2013**

**Text: René HOFFMANN**

Der Rat genehmigte eine zusätzliche Verkehrsverordnung zum Einrichten einer Fahrbahnverengung im „Alten Herresbacher Weg“ in Schönberg. Diese wird durch Straßenmarkierungen und Anbringen von „Pollern“ gewährleistet.

Die Einrichtung einer Begegnungszone im Bereich des Platzes vor der Pfarrkirche in Sankt Vith und der Bahnhofstraße / Mühlenbachstraße wurde einstimmig genehmigt.

Ebenso genehmigte der Rat eine zusätzliche Verkehrsordnung in Bezug auf die Festlegung einer „Blauen Zone“ auf dem Platz vor der Kirche und dem betroffenen Teil der Bahnhofstraße.

Für die Dienste der Stadtwerke wird ein neues Zeichenprogramm angekauft. Die Kosten werden auf 3.682,00 € geschätzt und der Ankauf wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Der Unterhalt der Gemeindewege für das Jahr 2013 für den Bereich der Straßenteerungen beläuft sich in diesem Jahr auf eine geschätzte Summe von 189.911,01 €. In diesem Unterhaltsprogramm sind 17 Wege oder Wegeabschnitte vorgesehen.

Zusätzlich genehmigte der Stadtrat die Liste der mit „Tarmac“ auszubessernden Wegeabschnitte. Die Kostenschätzung liegt bei 59.344,45 €.

Der Stadtrat bestätigte einen Beschluss vom 12.07.2006 hinsichtlich der Regularisierung der Eigentumsverhältnisse zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Herrn E. SCHRÖDER. Durch den Tatbestand, dass die im Beschluss von 2006 erwähnte Erbgemeinschaft nicht mehr besteht und ein Teil des im damaligen Beschluss festgehaltenen Geländes bereits durch das Katasteramt umgeschrieben worden ist, bedarf es einer Bestätigung dieses Beschlusses um auch die durch die Stadt eingegangene Verpflichtung, nämlich die Abtretung von Gelände in Alfersteg zu beurkunden.

Der Rat genehmigte den Verkauf eines Teilstückes von 117 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Sankt Vith (Prümerberg). Der Preis beträgt 15,00 € pro m<sup>2</sup>.

Der Verkauf einer Baustelle zum Mindestpreis von 40 €/m<sup>2</sup> in der Bergstraße in Recht wurde genehmigt. Gleichzeitig wurde der Beschluss vom 24. Februar 2011 hinsichtlich einer Erschließung des Geländes in zwei Baustellen zurückgezogen. Die Baustelle wird meistbietend in Form einer Submission vergeben.

Ebenso genehmigte der Rat den Verkauf einer Baustelle in Hinderhausen. Diese wird ebenfalls meistbietend im Submissionsverfahren vergeben. Die Angebote müssen mindestens 30 €/m<sup>2</sup> betragen.

Die Verkaufsbedingungen für den Verkauf des ehemaligen Pfarrhauses in Rodt sind ebenfalls festgelegt worden. Auch diese Immobilie wird im Submissionsverfahren angeboten. Das Mindestangebot für das Pfarrhaus liegt bei 135.000,00 €.

In Galhausen wird ein Weg im Zuge der Einführung von Straßennamen den Namen „Wiesenweg“ erhalten. Dieser Name wird unter Vorbehalt eines günstigen Gutachtens der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege in die Liste aufgenommen. Zudem wird der beschlossene Straßename „Braunlaufer Weg“ in „Braunlaufweg“ umbenannt, da die Namensgebung durch den Bachlauf zu begründen ist und nicht durch die Ortschaft Braunlauf.

Die Anpassung des Lastenheftes für die Vergabe von Nutzungsrechten über Gemeindeparzellen, die als Gemeindegüter zu betrachten sind und die Erneuerung der Nutzungsverträge der Emmelser Landwirte für die Laufzeit von neun Jahren, beginnend am 1. November 2012 wurde genehmigt.

Der Gemeinderat genehmigte eine Resolution gegen die Privatisierung der Wasserversorgung. Die Regierung der Wallonischen Region und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden darin aufgefordert sich aktiv gegen die Privatisierung auszusprechen und gemeinsam das EU-Parlament aufzufordern, diese Frage im Rahmen eines Bürgersentscheides zu lösen.

Der Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Zeitraum 2013-2015 wurde einstimmig vom Rat genehmigt.

Für den Begleitausschuss des Jugendinformationszentrums bezeichnete der Stadtrat die zuständige Schöffin Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN.

Die Gemeinde bezeichnete Christine BAUMANN-ARNEMANN und Elisabeth KLAUSER als Vertreter der Gemeinde im Begleitausschuss der „Offenen Jugendarbeit“.

Als Vertreter der Gemeinde in den Verwaltungsrat der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezeichnete der Rat Herrn Herbert FELTEN.

Der Gemeinderat bezeichnete die Mitglieder der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung. Bezeichnet wurden: Renate HILGERS-THANNEN, Hermann HACK, Heinrich EICHER, Herbert GROMMES, Richard HOFFMANN, Hubert LENGES, Git DEWULF, Andrea MAUS-PETERS, Joseph HOFFMANN, Patrick STUMP, Ernst PAULIS, Michael FELTES, Arthur JODOCY, Helmut HENKES, Johanna THEODOR-SCHMITZ, Karl-Heinz BERENS, Paul BONGARTZ, Irene KALBUSCH-MERTES, Leo KREINS, Joseph Marc BONGARTZ und der zuständige Schöffe René HOFFMANN.

Zur Genehmigung des Sonderlastenheftes und der Festlegung der Vergabeart zur Aufnahme einer Anleihe zwecks Finanzierung des Nahwärmenetzes und des Um- und Ausbau des Sport- und Freizeitentrums wurde ein Auftrag in

alternativer Finanzierung über 20 Jahre vergeben. Die Höhe des Betrages wurde auf 1.470.600,00 € festgelegt. Diese Finanzierung beinhaltet auch den Teil, den die Deutschsprachige Gemeinschaft mittels einer alternativen Finanzierung übernehmen wird.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2014 beträgt der jährliche Pachtzins für Gemeindepachtland und die Nutzungsentschädigung für Gemeindegüter 140,00 € pro Hektar beziehungsweise 20,00 € für minderwertige Flächen. Dieser Beschluss wurde vom Rat mit einer Enthaltung gefasst.

Der Haushaltsplan der Autonomen Gemeinderegion „TRIANGEL“ für das Geschäftsjahr 2013 wurde zur Kenntnis genommen.

Als Vertreter der Vereine wurde Pascal GANGOLF vom Sankt Vith Karnevalskomitee in den Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegion gewählt.

Die 1. Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik Wallerode für das Jahr 2013 wurde vom Gemeinderat gebilligt.

### **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. MÄRZ 2013**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt, Herr FELTEN, Schöffe. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

#### **I. Polizeiverordnung**

##### **1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten einer Fahrbahnverengung in Schönberg – „Alter Herresbacher Weg“.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung im „Alter Herresbacher Weg“ in Schönberg, nicht immer eingehalten wird;

Auf Grund der Reklamation der Anlieger in Bezug auf die erhöhte Fahrgeschwindigkeit und in Abstimmung der Versammlung mit den Anwohnern vom 4. März 2013;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. März 2013;

Verordnet: mit 12 Ja-Stimmen bei 7 Enthaltungen und 1 Nein-Stimme (Frau KNAUF mit der Begründung, dass es sich um einen engen Weg mit einer Kurve handelt, der in den Feldern endet, wo nur Anwohner fahren, in Anbetracht der Kosten für Material und Arbeitsleistung)

**Artikel 1:** In Schönberg, im „Alter Herresbacher Weg“, auf Höhe des Hauses Nr. 3 (MAUS) wird eine Fahrbahnverengung, wie auf beiliegendem Plan ersichtlich, eingerichtet.

**Artikel 2:** Die Maßnahme wird mittels der notwendigen Straßenmarkierungen, Poller und der Verkehrszeichen des Typs A7c (+ „15m“), B19, B21 und D1 materialisiert.

**Artikel 3:** Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

**Artikel 4:** Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

**Artikel 5:** Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

**Artikel 6:** Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung, in Kraft. (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

##### **2. A. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten des Platzes vor der Pfarrkirche in Sankt Vith, in eine Begegnungszone.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Platz vor der Pfarrkirche in Sankt Vith neu gestaltet worden ist;

In Anbetracht dessen, dass bei der Neugestaltung, die baulichen Maßnahmen vorgenommen wurden, den Platz in eine Begegnungszone einzurichten;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Der Platz vor der Pfarrkirche in Sankt Vith wird in eine Begegnungszone, wie auf beiliegendem Plan ersichtlich, eingerichtet.

Diese Maßnahme wird materialisiert durch die Beschilderung F12a und F12b.

Artikel 2: Auf dem Platz vor der Pfarrkirche in Sankt Vith, wird ein Parkplatz, wie auf beiliegendem Plan ersichtlich, für behinderte Menschen eingerichtet.

Dieser wird farblich von den restlichen Parkplätzen abgesetzt und mit einem großen „P“ beschriftet.

Die Maßnahme wird zusätzlich materialisiert durch die Beschilderung E9a, mit der Zusatzbeschilderung Type VII d für Behinderte.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

## 2. B. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer „Blauen Zone“ am Kirchplatz und einem Teil der Bahnhofstraße in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Anfrage von Geschäftsleuten und Anwohnern zur Erweiterung der „Blauen Zone“;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Am Platz vor der Pfarrkirche und einem Teil der Bahnhofstraße in Sankt Vith wird, wie auf beiliegendem Plan ersichtlich, eine „Blaue Zone“ eingerichtet.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs „Ze9a G-disque und Ze9a G-disque/“ materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zwecks Genehmigung zugestellt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

### 3. Stadtwerke Sankt Vith: Ankauf eines neuen Zeichenprogramms. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf etwa 3.682,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines neuen Zeichenprogramms für die Stadtwerke Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 3.682,00 € (ohne MwSt.) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei – wenn möglich – mehrere Anbieter befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### 4. Wegeunterhalt 2013. Teerungen. Genehmigung der Arbeiten und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3 ;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1 ;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Wegeunterhalt 2013 – Teerungen.

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 189.911,01 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindegewege im Jahre 2013 (Teerungen) gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 189.911,01 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 5. Wegeunterhalt 2013. Verlegung von Tarmac. Genehmigung der Arbeiten und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1<sup>o</sup> a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Wegeunterhalt 2013 – Tarmac.

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 59.344,45 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt von Gemeindegewegen (Tarmac) gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 59.344,45 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

### III. Immobilienangelegenheiten

#### 6. Bestätigung des Beschlusses des Stadtrates vom 12. Juli 2006 hinsichtlich der Geländeübertragung der Gemeinde Sankt Vith an Herrn E. SCHRÖDER.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 12. Juli 2006 in oben genannter Angelegenheit;

Aufgrund des Urkundenentwurfes des Immobilienerwerbskomitees;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie insbesondere dessen Artikel L1120-30;

In Anbetracht dessen, dass die Erbgemeinschaft SCHRÖDER zwischenzeitlich nicht mehr besteht und ein Teil des im Stadtratsbeschlusses vom 12. Juli 2006 betroffenen Geländes bereits durch das Katasteramt umgeschrieben worden ist, bedarf es einer Bestätigung dieses Beschlusses um auch die durch die Stadt eingegangene Verpflichtung, nämlich die Abtretung von Gelände in Alfersteg zu beurkunden;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegenden Urkundenentwurf hinsichtlich der Regulierung der Eigentumsverhältnisse zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Herrn E. SCHRÖDER zu genehmigen und das Immobilienerwerbskomitee mit der Beurkundung zu beauftragen.

Die anfallenden Kosten sind – wie schon im Beschluss des Stadtrates vom 12.07.2006 festgelegt – jeweils zur Hälfte von der Gemeinde Sankt Vith und von Herrn, E. SCHRÖDER zu tragen.

7. Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Sankt Vith, Prümer Berg und angrenzend an die Parzellen Nr. 24 C2 und Nr. 24 B2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, an die Gesellschaft „Schreinerei GANGOLF“:  
Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages der Gesellschaft „Schreinerei GANGOLF“, mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Prümer Berg, 24, auf Ankauf von Gelände am Prümer Berg in Sankt Vith vom 29. März 2012;

In Anbetracht des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 8. Juni 2012;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüro MREYEN vom 14. März 2013;

In Anbetracht des Kaufversprechens der Gesellschaft „Schreinerei GANGOLF“, vertreten durch den Geschäftsführer Ewald GANGOLF vom 18. März 2013;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28. Juni 2012 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Los 2 mit einer Fläche von 117 m<sup>2</sup>, gelegen in Sankt Vith, Prümer Berg und angrenzend an die Parzellen Nr. 24 C2 und Nr. 24 B2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüro MREYEN vom 14. März 2013 in rosa umrandet ist, aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des in Artikel 1 deklassierten Loses 2 mit einer Fläche von 117 m<sup>2</sup>, gelegen in Sankt Vith, Prümer Berg und angrenzend an die Parzellen Nr. 24 C2 und Nr. 24 B2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, zum Abschätzungspreis von 15 €/m<sup>2</sup> an die Gesellschaft „Schreinerei GANGOLF“, mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Prümer Berg, 24, definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch die Gesellschaft „Schreinerei GANGOLF“ an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 117 m<sup>2</sup> x 15,00 €/m<sup>2</sup> = 1.755,00 €.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten der Gesellschaft „Schreinerei GANGOLF“ sind.

8. Verkauf einer Baustelle in Recht, Bergstraße (vormals Sankt Vither Weg), Gemarkung 6, Flur M gemäß Vermessungsplan. Zurückziehen des Stadtratsbeschlusses vom 24. Februar 2011 hinsichtlich einer Erschließung des Geländes in zwei Baustellen. Neufestlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.10.2010 mit welchem im Rahmen eines Tauschverfahrens die Gemeinde Sankt Vith Eigentümerin der besagten Baufläche geworden ist;

Angesichts dessen, dass eine Verwaltungsprozedur zur Erschließung von zwei Baugrundstücken auf diesem Gelände kostenintensiv und verwaltungsmäßig langfristig ist;

In Anbetracht dessen, dass innerhalb der Ortschaft Recht junge Leute nach Bauland suchen, so dass es angebracht erscheint diese Parzelle als Bauland für Wohnzwecke zu verkaufen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24.02.2011, mit welchem der Verkaufspreis auf mindestens 40 €/m<sup>2</sup> festgelegt worden ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Antrag von Ratsmitglied Herbert HANNEN auf Vertagung zwecks erneuter Rücksprache mit der Urbanismusverwaltung hinsichtlich der Erschließungsgenehmigung;

Beschließt:

a) den Antrag auf Vertagung mit 12 Stimmen gegen 8 Stimmen abzulehnen,

b) mit 13 Ja-Stimmen bei 7 Enthaltungen

Artikel 1: Den Stadtratsbeschlusses vom 24. Februar 2011 zur Erschließung von zwei Baustellen in Recht, Bergstraße (vormals Sankt Vither Weg), Gemarkung 6, Flur M, gemäß Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN zurückzuziehen und die obengenannte Parzelle im Submissionsverfahren meistbietend zu verkaufen.

Artikel 2: Für den Verkauf folgende Verkaufsbedingungen festzulegen:

- Die vorgenannten Immobilien werden auf dem Wege des Submissionsverfahrens öffentlich zum Verkauf angeboten. Die Submissionen sind gemäß beiliegendem Muster einzureichen.
- Das Angebot muss mindestens 40 €/m<sup>2</sup> betragen.
- Die Submissionsangebote müssen bei der Stadtverwaltung in Sankt Vith, Büro Nr. 08 (Liegenschaften) abgegeben werden. Datum, Uhrzeit und Ort der Submission werden in der Presse bekannt gegeben.
- Die Umschläge, welche die Submission enthalten, sind mit der äußeren Aufschrift „Submission für Baustelle in Recht, Bergstraße“ zu versehen.
- Die so abgegebenen Angebote sind für die Bieter unwiderruflich.
- Die Eröffnung der Submissionen erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeindegremiums.
- Wenn der endgültige Zuschlag bei der Submissionseröffnung erteilt werden sollte, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Angebotes und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

- Falls der Submittent, der nur eine natürliche Person sein darf, welchem der Zuschlag erteilt wurde, bei Submissionseröffnung nicht anwesend sein sollte, wird diesem die Annahme seines Angebotes durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
- Die Teilnehmer an der Submission müssen am Tag der Submissionseröffnung mindestens 21 Jahre alt sein.
- Der Erwerber muss sich schriftlich verpflichten, die Baustelle, die er erworben hat, regelmäßig zu unterhalten, falls diese nicht sofort bebaut wird. Unterlässt der Erwerber dies, wird die Stadt Sankt Vith ihm ein Bußgeld von 250,00 € jährlich auferlegen, zahlbar zum 1. August des jeweiligen Jahres.
- Der Käufer darf nicht schon Eigentümer einer Baustelle sein, auch darf er nicht im Besitz eines Hauses oder einer Eigentumswohnung sein. Der entsprechende Beweis muss der Submission beigefügt sein. Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde begonnen wird. Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde vom Erwerber selbst bewohnt werden. Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens zehn Jahren selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftshaus zu benutzen. Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € auferlegt, fällig am 5. Jahrestag nach der Unterzeichnung der Kaufurkunde.
- Ein Weiterverkauf ist nicht gestattet, außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums der Stadt Sankt Vith. Ungeachtet dieser Bestimmung behält sich die Gemeinde von Anfang an das Vorkaufs- beziehungsweise Rückkaufrecht auf Parzelle und Haus zur Schätzung des Einnehmers des Registrierungsamtes, welches erlischt, nachdem das Haus fünfzehn Jahre lang bewohnt war.
- Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Erwerbers.

#### 9. Verkauf einer Baustelle in Hinderhausen, Gemarkung 5, Flur H, Parzelle Nr. 11D. Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, das innerhalb der Ortschaft Hinderhausen junge Leute nach Bauland suchen, so dass es angebracht erscheint diese Parzelle als Bauland für Wohnzwecke zu verkaufen;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes Nr. 24/2012 des Registrierungsamtes vom 4. Dezember 2012;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Parzelle gelegen in Hinderhausen, katastriert Gemarkung 5, Flur H, Parzelle Nr. 11 D, im Submissionsverfahren meistbietend zu verkaufen.

Artikel 2: Für den Verkauf folgende Verkaufsbedingungen festzulegen:

- Die vorgenannte Immobilie wird auf dem Wege des Submissionsverfahrens öffentlich zum Verkauf angeboten. Die Submissionen sind gemäß beiliegendem Muster einzureichen. Das Angebot muss mindestens 30 €/m<sup>2</sup> (Abschätzpreis) betragen.
- Die Submissionsangebote müssen bei der Stadtverwaltung in Sankt Vith, Büro Nr. 08 (Liegenschaften) abgegeben werden. Datum, Uhrzeit und Ort der Submission werden in der Presse bekannt gegeben.
- Die Umschläge, welche die Submission enthalten, sind mit der äußeren Aufschrift „Submission für Baustelle in Hinderhausen“ zu versehen. Die so abgegebenen Angebote sind für die Bieter unwiderruflich.
- Die Eröffnung der Submissionen erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeindegremiums.
- Wenn der endgültige Zuschlag bei der Submissionseröffnung erteilt werden sollte, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Angebotes und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.
- Falls der Submittent, der nur eine natürliche Person sein darf, welchem der Zuschlag erteilt wurde, bei Submissionseröffnung nicht anwesend sein sollte, wird diesem die Annahme seines Angebotes durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
- Die Teilnehmer an der Submission müssen am Tag der Submissionseröffnung mindestens 21 Jahre alt sein.
- Der Erwerber muss sich schriftlich verpflichten, die Baustelle, die er erworben hat, regelmäßig zu unterhalten, falls diese nicht sofort bebaut wird. Unterlässt der Erwerber dies, wird die Stadt Sankt Vith ihm ein Bußgeld von 250,00 € jährlich auferlegen, zahlbar zum 1. August des jeweiligen Jahres.
- Der Käufer darf nicht schon Eigentümer einer Baustelle sein, auch darf er nicht im Besitz eines Hauses oder einer Eigentumswohnung sein. Der entsprechende Beweis muss der Submission beigefügt sein. Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde begonnen wird. Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde vom Erwerber selbst bewohnt werden. Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens zehn Jahren selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftshaus zu benutzen. Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € auferlegt, fällig am 5. Jahrestag nach der Unterzeichnung der Kaufurkunde.
- Ein Weiterverkauf ist nicht gestattet, außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums der Stadt Sankt Vith. Ungeachtet dieser Bestimmung behält sich die Gemeinde von Anfang an das Vorkaufs- beziehungsweise Rückkaufrecht auf Parzelle und Haus zur Schätzung des Einnehmers des Registrierungsamtes, welches erlischt, nachdem das Haus fünfzehn Jahre lang bewohnt war.
- Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Erwerbers.

#### 10. Verkauf des ehemaligen Pfarrhauses Rodt, Gemarkung 5, Flur K, Nr. 129A und 129P. Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass das Pfarrhaus Rodt seit der Umstrukturierung des Pfarrverbandes Sankt Vith, nicht mehr für die Zwecke der Pfarre genutzt wird, und es deshalb angebracht erscheint diese Immobilien meistbietend zum Kauf anzubieten, um somit dem Wohnungsmarkt weitere Wohnmöglichkeit(en) zuzuführen;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes Nr. 21 2012 des Registrierungsamtes vom 29. November 2012;

Aufgrund der Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das ehemalige Pfarrhaus Rodt, Gemarkung 5, Flur K, Parzellen Nr. 129 A (Haus mit einer Grundfläche von 150 m<sup>2</sup>) und Bering Nr. 129 P (mit einer Gesamtfläche von 1.481 m<sup>2</sup>), im Submissionsverfahren meistbietend zu verkaufen.

Artikel 2: Für den Verkauf des Hauses mit Bering folgende Verkaufsbedingungen festzulegen:

- Die vorgenannten Immobilien werden auf dem Wege des Submissionsverfahrens öffentlich zum Verkauf angeboten. Die Submissionen sind gemäß beiliegendem Muster einzureichen. Das Angebot muss mindestens 135.000,00 € betragen.
- Die Submissionsangebote müssen bei der Stadtverwaltung in Sankt Vith, Büro Nr. 08 (Liegenschaften) abgegeben werden. Datum, Uhrzeit und Ort der Submission werden in der Presse bekannt gegeben.
- Die Umschläge, welche die Submission enthalten, sind mit der äußeren Aufschrift „Submission für ehemalige Pfarrhaus Rodt“ zu versehen. Die so abgegebenen Angebote sind für die Bieter unwiderruflich.
- Die Eröffnung der Submissionen erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeindegremiums.
- Wenn der endgültige Zuschlag bei der Submissionseröffnung erteilt werden sollte, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Angebotes und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.
- Falls der Submittent, der nur eine natürliche Person sein darf, welchem der Zuschlag erteilt wurde, bei Submissionseröffnung nicht anwesend sein sollte, wird diesem die Annahme seines Angebotes durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
- Die Teilnehmer an der Submission müssen am Tag der Submissionseröffnung mindestens 21 Jahre alt sein.

Artikel 3: Der Käufer darf nicht schon Eigentümer einer Baustelle sein, auch darf er nicht im Besitz eines Hauses oder einer Eigentumswohnung sein. Der entsprechende Beweis muss der Submission beigefügt sein. Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde vom Erwerber selbst bewohnt werden. Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens zehn Jahren selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftshaus zu benutzen. Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € aufgelegt, fällig am 2. Jahrestag nach der Unterzeichnung der Kaufurkunde. Ein Weiterverkauf ist nicht gestattet, außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums der Stadt Sankt Vith. Ungeachtet dieser Bestimmung behält sich die Gemeinde von Anfang an das Vorkaufs- beziehungsweise Rückkaufrecht auf Parzelle und Haus zur Schätzung des Einnehmers des Registrierungsamtes, welches erlischt, nachdem das Haus fünfzehn Jahre lang bewohnt war.

Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Erwerbers.

#### 11. Einführung eines zusätzlichen Straßennamens in Galhausen, sowie Abänderung des „Braunlaifer Weg“ in „Braunlaufweg“.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 16. Dezember 2010;

Aufgrund des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 bezüglich der Namensgebung öffentlicher Wege;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Unter Vorbehalt des günstigen Gutachtens der Kommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Namensgebung öffentlicher Wege, folgenden Straßennamen für die Ortschaft Galhausen zusätzlich einzuführen:

„Wiesenweg“.

Artikel 2: Den durch den Stadtratsbeschluss vom 16. Dezember 2010 beschlossenen Straßennamen „Braunlaifer Weg“ in „Braunlaufweg“ abzuändern.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss wird der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege zur Begutachtung vorgelegt.

#### 12. Anpassung des Lastenheftes für die Vergabe von Nutzungsrechten über Gemeindepärzellen, die als Gemeindegüter zu betrachten sind und Erneuerung der Nutzungsverträge der Emmelser Landwirte für die Laufzeit von neun Jahren, beginnend am 1. November 2012.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22. November 2001 mit welchem eine Neufestlegung der Vergabe von Nutzungsrechten für Gemeindepärzellen, d.h. "Gemeindegüter" im Sinne von Artikel 542 des Bürgerlichen Gesetzbuches, beschlossen wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Januar 2008 und vom 30. September 2010 mit welchem das Lastenheft zur Vergabe von Gemeindepärzellen im Sinne von Artikel 542 des Bürgerlichen Gesetzbuches, d.h. "Gemeindegüter", angepasst wurde;

In Erwägung, dass die für die Gemeindegüter geltenden Nutzungsverträge der Emmelser Landwirte am 31. Oktober 2012 ausgelaufen sind, es aber für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe lebenswichtig ist die bisher genutzten Gemeindegüter weiter bewirtschaften zu können;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss am 14.03.2013;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L 1222-1;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen

Artikel 1: Die Anpassung des Lastenheftes zur Vergabe von Nutzungsrechten für Gemeindepärzellen, welche im Sinne von Artikel 542 des Bürgerlichen Gesetzbuches als "Gemeindegüter" zu betrachten sind, gemäß beiliegender Vorlage zu genehmigen.

Artikel 2: Die bestehenden Nutzungsverträge in den Ortschaften Ober- und Nieder-Emmels für eine Laufzeit von neun Jahren, beginnend jeweils am 1. November 2012, zu erneuern.

#### IV. Verschiedenes

##### 13. Resolution gegen die Privatisierung der Wasserversorgung.

Der Stadtrat:

Angesichts der Resolution der Vereinten Nationen, die Wasserversorgung und die Abwasserwirtschaft als existenzsichernde öffentliche Dienstleistung für alle Menschen zu definieren;

Angesichts des Vorhabens der EU-Kommission, den Markt trotzdem für die Privatisierung der Wasserrechte freizugeben und aus dem Wasser eine Handelsware zu machen;

Angesichts der Tatsache, dass die Liberalisierung der Wasserwirtschaft schon in einigen Ländern, die unter einer akuten Schuldenkrise leiden, durchgesetzt wurde und dass in diesen Ländern sowohl der Preis des Wassers gestiegen als auch dessen Qualität gelitten hat;

Angesichts der Tatsache, dass die Liberalisierung anderer Bereiche und die damit einhergehende Konkurrenz unter privaten Anbietern nachweislich nicht zu der versprochenen Preisminderung (z.B. von Strom) geführt haben;

Angesichts der Tatsache, dass die Liberalisierung anderer Bereiche sich nachteilig auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten ausgewirkt hat;

Angesichts der Tatsache, dass Wasser ein Grundrecht des Menschen ist und dass der Verbraucher zur Zeit nicht für das Wasser selbst, sondern für dessen Aufbereitung und Verteilung gemäß dem Kostendeckungsprinzip zahlt, dass jedoch dieser Grundsatz im Fall einer Privatisierung der Wasserwirtschaft gefährdet ist;

Angesichts der Tatsache, dass entgegen der Behauptungen des zuständigen EU-Kommissars, die geplante EU-Direktive zur Privatisierung der Wasserwirtschaft führe nicht zwangsweise zur Verpflichtung, das Wasserwesen in private Hände zu legen, dieser die Macht und den Einfluss der Konzerne unterschätzt, denen öffentliche Einrichtungen sich gegenüber sehen, wenn sie unter einem akuten Schuldenproblem leiden und daher genötigt sein können, dieses mittels Verkauf beziehungsweise Privatisierung des Wasserwesens zu entschärfen;

Angesichts der Tatsache, dass die Praxis, dass international agierende Konzerne bereits jetzt dabei sind, sich weitgehende Wasserrechte zu sichern und dass somit zugunsten dieser Konzerne Gebietsmonopole entstehen, welche die Behörden und die Bevölkerung in eine extreme Abhängigkeit zu den besagten Konzernen bringen;

Angesichts der Tatsache, dass ein immer größerer Teil der Haushalte in einen finanziellen Engpass geraten und dass absehbar ist, dass im Fall von Engpässen diese Haushalte nicht nur mit einem speziellen Stromzähler sondern dann auch mit einem speziellen Wasserzähler ausgerüstet werden, der das Recht auf Wasser einschränkt;

Angesichts der Tatsache, dass die Wasserwirtschaft, solange sie in der öffentlichen Hand liegt, zwar auch wirtschaftlich arbeiten muss, jedoch nicht gemäß der Logik von Gewinnmaximierung;

Auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinde Sankt Vith die Wasserversorgung der Bevölkerung aus öffentlicher Hand gewährleistet und dies auch in Zukunft in eigener Verantwortung tun möchte;

Auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinde die Wasserversorgung der Bevölkerung aus öffentlicher Hand als Dienst am Bürger und als Kundenservice betrachtet;

Auf Grund dessen, das somit bisher gewährleistet werden konnte, dass das Wasser sowohl von guter Qualität als auch vom Preis her erschwinglich geblieben ist;

Auf Grund der Tatsache, dass die für den Bereich Wasser übergeordnete Behörde dies bisher möglich gemacht hat, dass aber im Fall einer Privatisierung der Wasserwirtschaft nicht dauerhaft gesichert ist, dass dies auch so bleibt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

1. Die Regierung der Wallonischen Region aufzufordern, aktiv alle politischen Hebel in Bewegung zu setzen, um gemeinsam mit anderen Regionen Europas über die Vergabe von Konzessionen aus dem Anwendungsbereich der EU-Richtlinien u.a. die Wasserwirtschaft auszuklammern.

2. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufzufordern, diesen Standpunkt in die europäischen Gremien einzubringen und aktiv zu vertreten, in denen sie vertreten ist, so etwa im Ausschuss der Regionen.

3. Das EU-Parlament aufzufordern, durchzusetzen, dass diese Frage im Rahmen eines Bürgerentscheids gelöst wird.

#### 14. Förderung der Jugendarbeit. Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2013-2015. Annahme der Vereinbarung.

Der Stadtrat:

Nach Durchsicht des Schreibens vom 15.02.2013 von Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kultur, Medien und Tourismus, in Bezug auf die Fortsetzung des Leistungsauftrages über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2013-2015 und des diesem Schreiben beigefügten Entwurfs eines Übereinkommens zum diesbezüglichen Leistungsauftrag 2013-2015;

In Erwägung, dass der Entwurf des Übereinkommens „Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2013-2015“ gemeinsam mit Vertretern der Vertragspartner ausgearbeitet wurde;

In Erwägung, dass eine finanzielle Beteiligung der Stadtgemeinde Sankt Vith in Höhe von 31,66 % der in „Artikel 2 §2 – Verpflichtungen der Gemeinden,“ des Übereinkommens angeführten Lohnkosten vorgesehen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Teilnahme der Stadtgemeinde Sankt Vith am „Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2013-2015“.

Artikel 2:

§ 1 Das diesbezügliche Übereinkommen anzunehmen, welches integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

§ 2 Eine finanzielle Beteiligung der Stadtgemeinde Sankt Vith in Höhe von 31,66 % der in „Artikel 2 §2 – Verpflichtungen der Gemeinden,“ des Übereinkommens angeführten Lohnkosten zu übernehmen zuzüglich 50 % der Personalausgaben abzüglich des Betrages, den die Provinz dem JIZ für Personalkosten zur Verfügung stellt.

Artikel 3: Die Bewilligung dieses Beitrags unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kultur, Medien und Tourismus, den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach sowie der Aufsichtsbehörde informationshalber zuzustellen ist.

15. Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde Sankt Vith im Begleitausschuss des Jugendinformationszentrums.

Aufgrund des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus, vom 11. März 2013;

Aufgrund dessen, dass die Regierung, laut Artikel 20 § 1 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit, zur Begleitung und Auswertung des Leistungsauftrags im Zeitraum 2013-2015 des Jugendinformationszentrums (JIZ) einen Begleitausschuss einsetzt und zu diesem Zweck ein Vertreter der Gemeinde Sankt Vith ernannt werden muss;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Vorschlag der Mehrheit, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN zu bezeichnen;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, Neidingen, 50 in 4783 Sankt Vith (christine.baumann@skynet.be) als Vertreterin der Gemeinde Sankt Vith in den Begleitausschuss des Jugendinformationszentrums (JIZ) zu bezeichnen.

Artikel 2: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus, an das Jugendinformationszentrum und an den bezeichneten Vertreter.

16. Bezeichnung von maximal zwei Vertretern der Gemeinde Sankt Vith im Begleitausschuss der „Offenen Jugendarbeit“.

Aufgrund des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus, vom 11. März 2013;

Aufgrund dessen, dass die Regierung, laut Artikel 27 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit, zur Begleitung und Auswertung des Leistungsauftrags der Offenen Jugendarbeit Sankt Vith im Zeitraum 2013-2015 einen Begleitausschuss einsetzt und zu diesem Zweck maximal zwei Vertreter der Gemeinde Sankt Vith ernannt werden müssen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Vorschlag der Mehrheit, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN und Frau Elisabeth KLAUSER zu bezeichnen;

Auf Vorschlag der Opposition, Herrn Karlheinz BERENS zu bezeichnen;

Beschließt der Stadtrat: mit 19 Stimmen bei einer Gegenstimme

Artikel 1: Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, Neidingen, 50 in 4783 Sankt Vith (christine.baumann@skynet.be) und Frau Elisabeth KLAUSER, Ratsmitglied, Hinderhausen, 4 in 4784 Sankt Vith (elisabeth.klauser@hotmail.com) als Vertreterinnen der Gemeinde Sankt Vith in den Begleitausschuss der „Offenen Jugendarbeit“ zu bezeichnen.

Artikel 2: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus, an den Verwaltungsrat der VoG „Dachorganisation der offenen Jugendarbeit der Gemeinde Sankt Vith“, an den Verwaltungsrat der VoG „Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und an die bezeichneten Vertreter.

17. Bezeichnung des Vertreters der Gemeinde Sankt Vith in den Verwaltungsrat der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Aufgrund des Schreibens und der Berechnungstabelle, die die Aufschlüsselung der Gemeindemandatare aufzeigt, der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. März 2013;

Aufgrund dessen, dass der Vertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezeichnet werden muss;

Aufgrund des Artikels L1122-34 §2 und L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag der Mehrheit, Herrn Herbert FELTEN zu bezeichnen;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Herrn Herbert FELTEN als Vertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu bezeichnen.

Artikel 2: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den bezeichneten Vertreter.

18. Bezeichnung der Mitglieder der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung (ÖKLE).

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung, insbesondere dessen Artikel 4 und 5;

Aufgrund der erfolgten Aufrufe an die Bevölkerung zur aktiven Teilnahme am Projekt der ländlichen Entwicklung in Form der Mitgliedschaft in der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung, genannt ÖKLE;

Aufgrund dessen, dass die Wallonische Region vorsieht, dass die Mitglieder der ÖKLE einen Status als effektives Mitglied oder als Ersatz erhalten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Effektives Mitglied

Ersatzmitglied

Renate HILGERS-THANNEN (1961)  
Atzerath, 40  
4783 Sankt Vith

Hermann HACK (1961)  
Setz, 9  
4783 Sankt Vith

Heinrich EICHER (1945)  
Marianusstraße, Emmels, 75  
4780 Sankt Vith

Herbert GROMMES (1965)  
Manderfelder Straße, Schönberg, 35  
4782 Sankt Vith \*

Richard HOFFMANN (1956)  
Rodt, 190

Hubert LENGES (1955)  
Neundorf, 48

4784 Sankt Vith

Git DEWULF (1966)  
Wingerscheid, Schönberg, 1  
4782 Sankt Vith

Joseph HOFFMANN (1952)  
Amelscheid, 5/D  
4782 Sankt Vith

Ernst PAULIS (1951)  
Wiesenbachstraße, 58/C  
4780 Sankt Vith

Arthur JODOCY (1951)  
Prümer Straße, 37  
4780 Sankt Vith

Johanna THEODOR-SCHMITZ (1959)  
Heuem, 18  
4783 Sankt Vith \*

Paul BONGARTZ (1960)  
Rodter Straße, 23  
4780 Sankt Vith \*

Leo KREINS (1952)  
Am Herrenbrühl, 20  
4780 Sankt Vith

VORSITZ:

4784 Sankt Vith

Andrea MAUS-PETERS (1962)  
Alter Herresbacher Weg, Schönberg, 12  
4782 Sankt Vith

Patrick STUMP (1977)  
Manderfelder Straße, Schönberg, 4/A  
4782 Sankt Vith

Michael FELTES (1967)  
Breitfeld, 20/A  
4783 Sankt Vith

Helmut HENKES (1952)  
Neidingen, 18/B  
4783 Sankt Vith

Karl-Heinz BERENS (1958)  
Galhausen, 29  
4783 Sankt Vith \*

Irene KALBUSCH-MERTES (1948)  
Von-Dhaem-Straße, 22  
4780 Sankt Vith \*

Joseph Marc BONGARTZ (1959)  
An der Dell, 14/2/4  
4780 Sankt Vith

René HOFFMANN (1964), Schöffe  
Crombach, 114/B  
4784 Sankt Vith \*\*

Beschließt: einstimmig den vorstehenden Vorschlag des Gemeindegremiums vom 5. März 2013 zu ratifizieren.

19. Lokale Kommission für Energie. Tätigkeitsbericht 2012. Kenntnisnahme.  
Der Stadtrat nimmt das vorliegende Dokument zur Kenntnis.

#### V. Finanzen

20. Aufnahme einer Anleihe zwecks Finanzierung des Nahwärmenetzes & Um- und Ausbau des Sport- und Freizeitzentrums. Genehmigung des Sonderlastenheftes und Festlegung der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Nach Durchsicht der am 10.07.2009 zwischen der Stadt Sankt Vith und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterzeichneten Vereinbarung zur Festlegung der Rahmenbedingungen und der allgemeinen Modalitäten der Finanzierung dieses Infrastrukturvorhabens sowie der seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigten diesbezüglichen Anpassungen;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 21.01.2010 (Nahwärmenetz), 29.09.2011 (Dach und Sekundärnetz), 26.01.2012 (Boden), 01.03.2012 (Beleuchtung) über die Genehmigung der Projekte und der Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Aufnahme einer Anleihe zwecks Finanzierung des Nahwärmenetzes und des Um- und Ausbaus des Sport- und Freizeitzentrums zu vergeben;

Auf Grund dessen, dass der Abschluss von Darlehen zur Finanzierung zur Finanzierung von Investitionen eine Finanzdienstleistung im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträge, Anhang 2, A, 6b, ist;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Auf Grund des Rundschreibens vom 3. Dezember 1997 – Öffentliche Aufträge – Finanzdienstleistungen laut Kategorie 6 der Anlage 2 des Gesetzes vom 24.12.1993: Bank- und Anlagendienstleistungen sowie Versicherungsdienstleistungen;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets;

Auf Grund der Artikeln L1122-30 und L1222-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des vorliegenden Sonderlastenheftes zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages in dieser Angelegenheit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

1. Es wird ein Auftrag vergeben zur Aufnahme einer Anleihe mit einem Betrag in Höhe von 1.470.600,00 € und einer Laufzeit von 20 Jahren zwecks Finanzierung des Nahwärmenetzes und des Um- und Ausbaus des Sport- und Freizeitzentrums.

2. Diesen Dienstleistungsauftrag mittels allgemeinen Angebotsaufrufes unter Einhaltung der europäischen Bekanntmachungsvorschriften zu vergeben.

3. Die Auftragsbedingungen werden nach dem Sonderlastenheft festgelegt, das diesem Beschluss beiliegt.

4. Den gegenwärtigen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

21. Gemeindeeigentum und Gemeindegut (Artikel 542): Neufestlegung des Pachtzinses und der Nutzungsentschädigung.

Der Stadtrat:

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 22.11.2001 über die Festlegung des Pachtzinses des Gemeindefeldes und der Nutzungsentschädigung für Gemeindegut ab dem 01.11.2001 auf 120,00 €, beziehungsweise 100,00 € für minderwertige Flächen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, den Pachtzins und die Nutzungsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten anzupassen;

In Erwägung, dass der bisherige Pachtzins, beziehungsweise die Nutzungsentschädigung der Gemeinde als sehr günstig anzusehen ist und mittlerweile eine Konkurrenz zu den privaten Grundstückseigentümern darstellt, welche ebenfalls landwirtschaftliches Gelände verpachten;

Nach erfolgter Diskussion im zuständigen Ausschuss am 14.03.2013;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung

Artikel 1: Ab dem Wirtschaftsjahr 2014, d.h. ab dem 01.11.2013 den jährlichen Pachtzins für landwirtschaftliches Gemeindepachtland und die Nutzungsentschädigung für Gemeindegüter gemäß Artikel 542 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf einhundertvierzig Euro (140,00 €) pro Hektar, beziehungsweise einhundertzwanzig Euro (120,00 €) für minderwertige Flächen, festzulegen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

22. A. Autonome Gemeinderegion „TRIANGEL“: Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2013. Kenntnisnahme.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1231-9, nimmt der Stadtrat den Haushaltsplan der Autonomen Gemeinderegion „TRIANGEL“ für das Geschäftsjahr 2013 zur Kenntnis.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt (22. B.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

22. B. Wahl des Vertreters der Vereine in den Verwaltungsrat der AGR.

Bezeichnung des Vertreters der Vereine der Gemeinde Sankt Vith in den Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegion TRIANGEL.

Aufgrund dessen, dass der bisherige Vertreter der Vereine, Herr Willy PAQUET, seinen Rücktritt zum 31.03.2013 eingereicht hat und der Stadtrat somit einen Nachfolger bezeichnen muss;

Aufgrund des erfolgten Aufrufes und der zwei eingegangenen Kandidaturen: Herr Michel FELTES und Herr Pascal GANGOLF;

Beschließt der Stadtrat in geheimer Abstimmung mit 14 Stimmen für Pascal GANGOLF und 6 Stimmen für Michel FELTES;

Artikel 1: Herrn Pascal GANGOLF als Vertreter der Vereine der Gemeinde Sankt Vith in den Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegion TRIANGEL zu bezeichnen.

Artikel 2: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Autonome Gemeinderegion TRIANGEL und an den bezeichneten Vertreter.

23. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 17.01.2013 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 18.01.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund der am 01.02.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 29.01.2013;

Auf Grund des diesbezüglich günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 28.02.2013 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2013, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 20.599,00 €

- auf der Ausgabenseite: 20.599,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagte Haushaltsabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der ursprüngliche Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auf einen Betrag von 16.604,00 € (anstatt 16.599,00 €) abgeändert wurde und sich demzufolge das Resultat der Haushaltsabänderung auf 20.604,00 € (anstatt 20.599,00 €) beläuft;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 17.01.2013 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 20.604,00 €
- auf der Ausgabenseite: 20.604,00 €

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnehmer der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."